



<https://agrarbericht.bayern.de/landwirtschaft/ausgleichszulage.html>

Ausgleichszulage

In den benachteiligten Gebieten erhalten Landwirte als Teilkompensation der natürlichen ungünstigen Standortbedingungen oder anderer spezifischer Produktionsnachteile eine Ausgleichszulage. Damit sollen die Fortführung der Landwirtschaft in diesen Gebieten sowie die flächendeckende Pflege und die Erhaltung der Kulturlandschaft nachhaltig gesichert werden.

Nach Art. 32 der VO (EU) Nr. 1305/2013 wurden die benachteiligten Gebiete in Bayern neu abgegrenzt. Diese Neuabgrenzung gilt seit dem Jahr 2019. Weitere Informationen zur Neuabgrenzung finden Sie hier. Seit dem Jahr 2019 gilt auch ein neues Bezahlmodell, das unten näher erläutert wird.

Die Finanzierung der Ausgleichszulage erfolgt seit dem Jahr 2000 zu 50 % aus EU-Mitteln, zu 30 % aus Bundes- und zu 20 % aus Landesmitteln.

Ausgleichszulage 2020 nach Regierungsbezirken*

Gebiet	Geförderte Betriebe	Anerkannte geförderte Fläche insgesamt (ha)	Anerkannte geförderte Fläche (ha je Betrieb)	Ø Förderbetrag (€/Antragsteller)
Oberbayern	15.037	387.574	25,77	1.526
Niederbayern	8.133	174.853	21,50	1.382
Oberpfalz	10.995	351.241	31,95	1.972
Oberfranken	7.998	287.034	35,89	2.055
Mittelfranken	8.144	278.949	34,25	1.350
Unterfranken	6.164	238.241	38,65	1.683
Schwaben	10.379	304.579	29,35	1.640
Bayern	66.850	2.022.470	30,25	1.656

* Ausgleichszulage und geförderte Betriebe gesamt, inkl. Übergangszahlungen.

Ausgleichszulage 2021 nach Regierungsbezirken*

Gebiet	Geförderte Betriebe	Anerkannte geförderte Fläche insgesamt (ha)	Anerkannte geförderte Fläche (ha je Betrieb)	Ø Förderbetrag (€/Antragsteller)
Oberbayern	15.237	388.425	25,49	1.527
Niederbayern	8.449	176.485	20,89	1.363
Oberpfalz	10.967	351.152	32,02	1.978
Oberfranken	7.967	286.195	35,92	2.061
Mittelfranken	8.159	279.109	34,21	1.362
Unterfranken	6.198	239.099	38,58	1.703
Schwaben	10.561	306.586	29,03	1.636
Bayern	67.538	2.027.051	30,01	1.656

* Ausgleichszulage und geförderte Betriebe gesamt, inkl. Übergangszahlungen.

Seit dem Jahr 2019 ist die Höhe der Ausgleichszulage neben dem Grad der Benachteiligung auch von einem sogenannten Bewirtschaftungssystem abhängig und variiert zwischen 25 und 200 € je ha. Die Förderhöhe richtet sich nach dem gewichteten Mittel der Ertragsmesszahl (EMZ) der Feldstücke des Betriebes und beträgt in allen Gebietskategorien

- im Bewirtschaftungssystem Dauergrünlandanteil ab 65 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) zwischen 50 und 200 € je ha,
- im Bewirtschaftungssystem Standard unter 65 % der LF zwischen 25 und 100 € je ha und
- bei anerkannten Almen/Alpen und Flächen über 1 000 Meter Höhe 200 € je ha.

Darüber hinaus werden ergänzende Zuschläge in Höhe von jeweils 50 € je ha für die Bewirtschaftung kleinstrukturierter Flächen (< 0,5 ha) sowie für Flächen mit einer Hangneigung von mehr als 20 % gewährt.

Bei Betrieben mit mehr als 75 ha LF wird die Zuwendung ab dem 75. ha wie folgt gekürzt:

- bis zum 75. ha: keine Kürzung
- über dem 75. ha bis zum 150. ha: 35 % Kürzung
- über dem 150. ha bis zum 250. ha: 65 % Kürzung
- über dem 250. ha: 100 % Kürzung.

Für Antragsteller mit Flächen in der historischen Agrarzone (bis zum Jahr 2018) wird eine Übergangszahlung (sogenannte „Phasing out“) gewährt. Die Zahlung betrug in 2019 80 % und in 2020 40 % der Zahlungen, die sich auf Basis der AGZ-Richtlinie des Jahres 2018 errechneten. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden einheitlich 25 € je ha förderfähiger Fläche gewährt.

Ausgleichszulage in Bayern ab dem Jahr 2019 – Zahl der geförderten Betriebe*

Jahr	Berggebiet	Naturbedingt benachteiligtes Gebiet	Spezifisches Gebiet	Insgesamt
2019	18.132	23.856	22.825	64.813
2020	17.913	23.538	22.594	64.045
2021	17.837	23.365	22.455	63.657

* Ohne Übergangszahlungen (siehe unten).

Ausgleichszulage in Bayern ab dem Jahr 2019 – Ausbezahlte Ausgleichszulage (in Mio. €)*

Jahr	Berggebiet	Naturbedingt benachteiligtes Gebiet	Spezifisches Gebiet	Insgesamt
2019	40,49	43,46	25,66	109,61
2020	40,44	43,09	25,64	109,17
2021	40,44	43,01	25,58	109,03

* Ohne Übergangszahlungen (siehe unten).

Folgende Übergangszahlungen wurden seit der oben genannten Neuabgrenzung der Gebietskulisse ausbezahlt:

- 2019: 3,32 Mio. € an 6 920 Antragsteller
- 2020: 1,49 Mio. € an 4 714 Antragsteller
- 2021: 2,81 Mio. € an 6 484 Antragsteller